

## 256 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

25. 6. 1957.

# Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , wo-  
mit das Apothekerkammerge-  
setz, BGBl. Nr. 152/1947, abgeändert und ergänzt wird  
(Apothekerkammerge-  
setz-  
novelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 152, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammerge-  
setz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesetz- und Verordnungsentwürfe von Bundesbehörden, die Interessen berühren, deren Vertretung der Apothekerkammer obliegt, sind ihr rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.“

2. § 5 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 5. (1) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker sind jene physischen und juristischen Personen, die nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung der Apothekengesetz-  
novelle 1956, BGBl. Nr. 2/1957, die Berechtigung zum Betriebe einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke besitzen, und die Miteigentümer solcher Apotheken, soweit sie in ihrer Apotheke als Pharmazeuten tätig sind; im Falle der Verpachtung einer öffentlichen Apotheke jedoch tritt an Stelle der Berechtigten und der Miteigentümer der Pächter.

(2) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der angestellten Apotheker sind alle in einer der im Abs. 1 genannten Apotheken tätigen pharmazeutischen Fachkräfte (vertretungsberechtigte Apotheker, Aspiranten und Dispensanten), soweit für diese nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Abteilung der selbständigen Apotheker gegeben sind, sowie die durch eine Funktion in einer Standesvertretung oder auf Grund eines öffentlichen Mandates an der Ausübung ihres pharmazeutischen Berufes verhinderten pharmazeutischen Fachkräfte.“

3. § 7 lit. d hat zu lauten:

„d) der Präsident und zwei Vizepräsidenten als seine Stellvertreter;“

4. § 11 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Für die Zeit, während der das zum Präsidenten gewählte Vorstandsmitglied diese Funktion ausübt, rückt als Vorstandsmitglied der Ersatzmann nach.“

5. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird die Stelle des Präsidenten oder die eines seiner Stellvertreter frei, so hat binnen vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen.“

6. § 12 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Für die Zeit, während der die zu Obmännern gewählten Vorstandsmitglieder diese ihre Funktion ausüben, rücken als Vorstandsmitglieder ihre Ersatzmänner nach.“

7. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Disziplinarrat besteht aus dem vom Vorstand der Apothekerkammer zu bestellenden Vorsitzenden, der rechtskundig sein muß, und aus zwei weiteren Beisitzern, von denen je einer von jedem der beiden Abteilungsausschüsse bestellt wird. Die Bestellung der Mitglieder des Disziplinarlates bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (§ 26 Abs. 2).“

8. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 sowie der §§ 111 bis 151 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, sinngemäß anzuwenden.“

9. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldstrafen bis zur Höhe des 15fachen Betrages der Gehaltskassenumlage, die für einen angestellten Apotheker auf Grund der Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23/1928, jeweils zu leisten ist;
- c) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes auf Ausbildung von Aspiranten;
- d) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Apothekerkammer;

- e) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke;
- f) das Verbot der Ausübung des Apothekerberufes bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Welche dieser Strafen zu verhängen ist, ist nach der Schwere des Verschuldens und der daraus entstandenen oder drohenden Nachteile zu beurteilen. Die Disziplinarstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. b bis f können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, sofern über den Beschuldigten bisher keine andere Disziplinarstrafe als die des schriftlichen Verweises verhängt worden ist oder eine andere Disziplinarstrafe bereits getilgt ist.

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine vom Kammeramt zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c, e und f sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann mitzuteilen. Im Disziplinarerkenntnis kann auf Veröffentlichung desselben in den Mitteilungen der Apothekerkammer erkannt werden.

(5) Auf Ansuchen des disziplinär Bestraften kann jene Stelle (Disziplinarrat oder der Disziplinarberufungssenat), die das Disziplinarerkenntnis in letzter Instanz gefällt hat, die Tilgung einer Disziplinarstrafe verfügen, wenn seit der Rechtskraft des Erkenntnisses mindestens fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.“

10. § 25. Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten, insbesondere Unterlassung der Meldung (§ 5 Abs. 3), wegen Nichterscheinens trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer Ordnungsstrafen bis zur Hälfte des Betrages der Gehaltskassenumlage verhängen, die für einen angestellten Apotheker auf Grund der Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23/1928, jeweils zu leisten ist.“

## Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

# Erläuternde Bemerkungen.

Die durch die Handhabung des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, gewonnenen Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, das genannte Gesetz in einigen seiner Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen. Die im vorliegenden Entwurf einer Novelle dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen betreffen im wesentlichen Bestimmungen über die Kammermitgliedschaft, Vorschriften über Disziplinarstrafen sowie einige aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig gewordene Modifikationen.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

### Zu Z. 1:

Da in einem Bundesgesetz nur Bundesorganen, nicht aber auch Landesorganen ein Auftrag erteilt werden kann, wird einer Anregung des Bundeskanzleramtes—Verfassungsdienst entsprechend der Befehl des § 3 Abs. 2, wonach Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die Interessen der Apothekerkammer berühren, dieser Kammer zur Begutachtung zu übermitteln sind, auf Entwürfe

für Bundesgesetze und Verordnungen von Bundesbehörden eingeschränkt.

### Zu Z. 2:

Die bisherige Fassung des § 5 des Gesetzes, der die Kammermitgliedschaft regelt, ließ manche Fragen offen und schloß Gruppen von Pharmazeuten von der Mitgliedschaft zur Kammer aus, ohne daß hiefür ein ersichtlicher Grund vorhanden gewesen wäre. So wurden in der Abteilung der selbständigen Apotheker die Mit-eigentümer unberücksichtigt gelassen, während in der Abteilung der angestellten Apotheker beispielsweise die Gattinnen und zum Teil auch die Kinder von Apothekern, die als Pharmazeuten, ohne in einem Anstellungsverhältnis zu stehen, in der elterlichen Apotheke tätig sind, keine Berücksichtigung fanden.

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 wird nunmehr als Kriterium der Mitgliedschaft in der Abteilung der selbständigen Apotheker der Besitz der Berechtigung zum Betrieb einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke festgelegt, so daß

zunächst alle Inhaber einer solchen Berechtigung als Kammermitglieder in Betracht kommen und darüber hinaus auch die Miteigentümer, sofern sie Pharmazeuten sind, sowie die Pächter an Stelle der zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke Berechtigten und Miteigentümer, wenn diese Apotheken verpachtet sind, als Mitglieder der Kammer einbezogen werden.

In der Abteilung der angestellten Apotheker wird das Kriterium der Mitgliedschaft auf die in nicht selbständiger Stellung in einer Apotheke tätigen pharmazeutischen Fachkräfte abgestellt, so daß hier die Mitgliedschaft für alle jene Pharmazeuten gegeben ist, die, ohne Eigentum an einer Apotheke zu besitzen oder Pächter einer solchen zu sein, in einer Apotheke beschäftigt sind (§ 5 Abs. 2).

#### Zu Z. 3:

Die Änderung des § 7 lit. d beinhaltet eine Änderung der Funktionsbezeichnung der beiden Stellvertreter des Präsidenten.

#### Zu Z. 4:

Die bisherige Fassung des § 11 Abs. 1 gab keine Möglichkeit, daß der Präsident, wenn er seine Funktion nicht mehr ausüben beabsichtigt, im Vorstand verbleibt. Nunmehr soll bei Zurücklegung der Funktion des Präsidenten dieser als gewähltes Vorstandsmitglied im Vorstand selbst verbleiben können, während der für den Präsidenten gewählte Ersatzmann aus dem Vorstand wieder ausscheidet.

#### Zu Z. 5:

Die Änderung des § 11 Abs. 2 ergibt sich aus der Neufassung des § 11 Abs. 1 letzter Satz.

#### Zu Z. 6:

Für die Neufassung des § 12 Abs. 1 letzter Satz waren dieselben Erwägungen maßgebend wie für die Abänderung des § 11 Abs. 1 letzter Satz.

#### Zu Z. 7:

Die Abänderung der bisherigen Bestimmung des § 19 Abs. 2 des Apothekerkammergesetzes, welche die Bestellung des Vorsitzenden des Disziplinarrates durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung vorsah, erwies sich als notwendig, um diese Vorschrift in Einklang mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes zu bringen, der allgemein von einer Genehmigung der Mitglieder des Disziplinarrates durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung spricht, zu denen zweifellos auch der Vorsitzende dieser Disziplinarinstitution gehört, und um anderseits den in den Artikeln 69, 76 Abs. 1 und

142 B-VG. verankerten Grundsätzen über die Verantwortlichkeit der obersten Vollzugsorgane des Bundes zu genügen. Gleichzeitig wird die Eventualbestimmung der Herstellung des Einvernehmens mit der Dienstbehörde gestrichen.

#### Zu Z. 8:

Entsprechend den Erfordernissen der Praxis ist nunmehr auch die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der §§ 107 bis 109 und § 111 der Dienstpragmatik über die Disziplinaranwälte, die Verteidigung sowie über die Ausschließung und Ablehnung vorgesehen. Der Satz „mit Ausnahme jener Bestimmungen, die ein Beamtenverhältnis voraussetzen“ erscheint überflüssig, da die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik lediglich eine sinngemäße ist. Bei der Neufassung des § 22 Abs. 1 wurde dieser Satz daher weggelassen. Schließlich werden die disziplinarverfahrensrechtlichen Vorschriften der Dienstpragmatik, die auf das Disziplinarverfahren der Apotheker Anwendung finden, ausdrücklich mit ihrer Paragraphenbezeichnung genannt.

#### Zu Z. 9:

Die Abänderungen des § 23 wurden durch die Erfahrungen bei der Anwendung des Disziplinarrechtes der Kammer erforderlich. Da die obere Grenze für Geldstrafen, die bisher 3000 S beträgt, bei schweren disziplinären Verfehlungen nicht mehr entspricht, erscheint es notwendig, sie den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Sie wird nunmehr in Anlehnung an § 45 Abs. 1 lit. b des Ärztegesetzes mit dem 15fachen Betrag der jeweils geltenden Gehaltskassenumlage für angestellte Apotheker festgelegt. Dies ergibt unter Zugrundelegung der derzeitigen Gehaltskassenumlage von 3102 S (festgesetzt durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Gehaltsregelung und den Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“, BGBL. Nr. 252/1955) eine Höchststrafe von 46.530 S. Eine solche Disziplinargeldstrafe entspricht der Höchststrafe von 50.000 S, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Notare und Notariatskandidaten, BGBL. Nr. 107/1953, sowie nach dem Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBL. Nr. 108/1953, verhängt werden kann.

Die neueingefügte lit. f sieht die Verhängung eines Verbots der Ausübung des Apothekerberufes bis zur Dauer von drei Jahren vor. Die Notwendigkeit zu einer derart schwerwiegenden Disziplinarstrafe, die sowohl über selbständige als auch über angestellte Apotheker verhängt werden kann, scheint unter anderem dadurch

4

gegeben, daß das derzeitige Disziplinarrecht in bestimmten Fällen nicht ausreicht, Wiederholungen schwerster disziplinärer Verfehlungen allein durch das angedrohte Strafausmaß auszuschließen.

Die einschränkende Bestimmung des bisherigen Abs. 2, wonach die Disziplinarstrafe der zeitlichen oder dauernden Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke das erstmal in der Regel und gegen solche Kammermitglieder verhängt werden kann, die wegen Disziplinarvergehens bereits mit einer Geldstrafe bestraft worden sind, bewährte sich in der Praxis nicht. Diese Einschränkung wird nunmehr fallengelassen und bestimmt, daß die Frage, welche der im Abs. 1 vorgesehenen Disziplinarstrafen zu verhängen ist, nach der Schwere des Verschuldens und der daraus entstandenen oder dro-

genden Nachteile beurteilt werden soll, wobei auch eine Strafkumulierung zulässig ist.

Die im Abs. 4 enthaltene Bestimmung, daß lediglich auf Veröffentlichung der Strafe, nicht aber auch des zur Bestrafung führenden Tatbestandes erkannt werden kann, hat sich als überaus unzweckmäßig erwiesen. Der letzte Satz des Abs. 4 wird nunmehr dahin geändert, daß das ganze Disziplinarerkenntnis publiziert werden kann.

#### Zu Z. 10:

Analog wie die Geldstrafen nach § 23 Abs. 1 lit. b werden nunmehr auch die Ordnungsstrafen hinsichtlich ihrer Höhe in eine Relation zur Gehaltssummlage gebracht. Das vorgeschene Höchstausmaß einer Ordnungsstrafe beträgt so nach derzeit 1551 S.